

Reglement für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Gais

durch den Gemeinderat erlassen am 1. Mai 2015

Inkraftsetzung per 1. Juni 2015

ergänzt am 14. Februar 2019

ergänzt am 24. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Aufsicht / Zuständigkeit.....	3
3.	Benutzung.....	3
4.	Schlüssel.....	4
5.	Benutzungszeiten	4
6.	Hausordnung.....	4
7.	Parkplätze	5
8.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
9.	Festbetrieb oder Sportveranstaltungen.....	6
10.	Haftung, Meldung von Schäden.....	6
11.	Anhang Gebührenordnung	7
12.	Verwarnung und Entzug des Benutzungsrechts.....	7
13.	Gebührentarif (Stand 14. Februar 2019).....	8

1. Allgemein

- 1.1 Oberstufenzentrum (OSZ), Mehrzweckgebäude (MzwG Dorf), Weier etc. Aussenanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Gais.
- 1.2 Die Turnhalle und die Mehrzweckhalle Dorf stehen ausserhalb der schulischen Belegungen den Sportvereinen, und den kulturellen Vereinen sowie weiteren Interessierten gemäss Belegungsplan täglich ab 17:15 bis 22:00 zur Verfügung.

2. Aufsicht / Zuständigkeit

- 2.1 Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.2 Die Kommission allgemeiner Betrieb regeln deren Benutzung und Zuteilungen.
- 2.3 Der Unterhalt der Anlagen und der Infrastrukturen obliegt der Kommission Infrastruktur.
- 2.4 Bei der Zuteilung freier Räumlichkeiten und Anlagen werden in erster Priorität die Bedürfnisse nach regelmässiger Belegung berücksichtigt. Voraussetzung dazu ist die rechtzeitige Anmeldung, für wiederkehrende Anlässe in der Regel ein Jahr im Voraus. Alle Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2.5 Für die Belegung und Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ist die Reservationsstelle der Gemeinde zuständig. Der Gemeinderat resp. der Gemeindeschreiber bezeichnen die Reservationsstelle.
- 2.6 Bei der Zuteilung für Einzelbelegungen gilt in der Regel folgende Prioritätenregelung:
 - 1. eigene Bedürfnisse der Einwohnergemeinde Gais
 - 2. Bedürfnisse von ortsansässigen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
 - 3. Bedürfnisse von kantonalen Parteien, Vereinen, Organisationen und Institutionen
 - 4. Bedürfnisse privater Interessenten wie Firmen, Privatpersonen, auswärtige Vereine etc.
- 2.7 Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung der Anlagen ist der zuständige Hauswart beauftragt. Dessen Anweisungen sind verbindlich und zu befolgen.

3. Benutzung

- 3.1 Für die Benutzung der Anlagen und der Infrastruktur ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Reservationen sind in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Anlass zu melden. Das erforderliche Gesuchsformular ist bei der Reservationsstelle erhältlich oder auf der Webseite „www.gais.ch/sport-kultur.html“ abrufbar.
- 3.2 Das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Benutzungsbewilligung. Der Organisator / Vereinsverantwortliche ist für deren Einhaltung verpflichtet.

- 3.3 Für die Benützung von gemeindeeigenem Turn- und Sportmaterial ausserhalb des Gebäudes ist eine Bewilligung der Reservationsstelle bzw. des Hauswarts erforderlich.

4. Schlüssel

- 4.1 Die Schlüssel für Räumlichkeiten und Anlagen sind beim zuständigen Hauswart gegen eine Quittung abzuholen und nach Ende der Benutzungsdauer wieder zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels wird nach verursachtem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort zu melden.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Für die regelmässige Benutzung der Räume und Anlagen (Dauerbelegungen) erstellt die Reservationsstelle in Zusammenarbeit mit der Schule auf Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan.
- 5.2 Alle Räumlichkeiten und Anlagen stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit sie nicht für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde (z.B. Schule) benötigt werden.
- 5.3 Bei Veranstaltungen, Anlässen, Kursen, etc. kann die im Belegungsplan zugesicherte Benutzung aus besonderen Gründen vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Beteiligung an Mehrkosten besteht nicht.
- 5.4 In Absprache mit dem zuständigen Hauswart entscheidet die Reservationsstelle über die Benutzung während den Schulferien sowie über die Abweichung von den üblichen Öffnungszeiten und allgemeinen Feiertagen.

6. Hausordnung

- 6.1 Anständiges Benehmen innerhalb der gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten sowie sorgfältige Benützung der gesamten Anlage und Geräte sind selbstverständlich. Allfällige Reparaturen werden in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Räume und Anlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden. Die Garderoben stehen eine halbe Stunde vor der Veranstaltung zur Verfügung. Garderoben und Gänge des OSZ sind keine Aufenthaltsräume. Kinder unter 8 Jahren sind von Erwachsenen zu begleiten.
- 6.3 Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht einer Lehrperson oder eines verantwortlichen Leiters/Leiterin benützt werden.

- 6.4 Die Benützer bzw. die Lehrer / Leiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Trainings-Turnstunden sämtliche Türen und Fenster geschlossen werden und das Licht gelöscht wird.
- 6.5 In der Turnhalle dürfen ausschliesslich nicht abfärbende und auch nicht im Freien verwendete Turnschuhe getragen werden. Die Hallen dürfen auch barfuss betreten werden.
- 6.6 Jede Verwendung von Harz und Haftspray ist verboten. Über Ausnahmen bei Grossanlässen entscheidet die Reservationsstelle nach Rücksprache mit dem Hauswart.
- 6.7 Sämtliche Geräte und Materialien sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten wieder zu deponieren. Die verantwortlichen Lehrpersonen und LeiterInnen haben für den sachgerechten Umgang zu sorgen.
- 6.8 Das Betreten des Oberstufenzentrums (OSZ) mit schmutzigen Fussball- und Nagelschuhen ist zu unterlassen.
- 6.9 Schmutzige Schuhe sind an den dafür vorgesehenen Waschanlagen (Kindergartengebäude Gaiserau) zu reinigen oder vor dem Betreten der Gebäude auszuziehen.
- 6.10 Alle Anlagen inklusiv Garderobe, „Dusche“ und Toiletten sind nach der Benützung sauber und ordentlich zu verlassen. Lehrpersonen und Leiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

7. Parkplätze

- 7.1 Während den Schulzeiten stehen die Parkplätze auf dem Schulareal OSZ den Lehrpersonen und Schulbesuchern zu Verfügung.
- 7.2 Velos sind beim Veloständer abzustellen. Kickboards, Rollbretter, Kleinkindvelos dürfen nicht in das Gebäude genommen werden, sondern sind ausserhalb des Gebäudes zu deponieren.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Während den Schulzeiten ist das Schulareal eine „suchtfreie Zone“. Bei Veranstaltungen können Zonen, in denen das Rauchen erlaubt ist, ausgeschieden werden.
- 8.2 Essen und Trinken in Turnhallen (ausgenommen bewilligte Spezialanlässe) und das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in sämtlichen Anlagen sind grundsätzlich untersagt.
- 8.3 Das Spielen mit Bällen ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Hallen und Spielplätzen erlaubt.

9. Festbetrieb oder Sportveranstaltungen

- 9.1 Der Hallenboden im Oberstufenzentrum OSZ ist bei Grossveranstaltungen in der Regel mit dem vorhandenen Bodenabdeckungsmaterial zu schützen. Die Reservationsstelle kann nach Rücksprache mit dem Hauswart Ausnahmen bewilligen.
- 9.2 Die Tribünen, die Glasfaltwände, die Hebebühne und das Bühnentor dürfen nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.
- 9.3 Der Veranstalter bezeichnet eine Person sowie deren Stellvertretung für die Bedienung der Bühnentechnik. Diese beinhaltet die Audio- und Lichanlage. Die ganze Bühnentechnik darf nur von instruierten Personen oder den zuständigen Fachpersonen bedient werden.
- 9.4 Der Schulbetrieb darf durch eine Veranstaltung nicht übermässig tangiert werden.
- 9.5 Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen des Hauswarts. Räume und Anlagen sind besensauber dem zuständigen Hauswart abzugeben. Office und WC-Anlagen sind sauber - wie angetreten - abzugeben.
- 9.6 Die Abfälle sind nach Beendigung eines Anlasses in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Container zu entsorgen.
- 9.7 Die Audioanlage der Bühne im Oberstufenzentrum OSZ darf nur von instruierten Personen bedient werden.
- 9.8 Bei Grossanlässen ist die unmittelbare Nachbarschaft vorgängig schriftlich oder telefonisch zu informieren. Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl vor, während, als auch nach der Veranstaltung. Ebenfalls gilt es beim Verlassen der Anlagen darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster und Türen geschlossen sind.
- 9.9 Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist durch den Veranstalter eine Bewilligung einzuholen.

10. Haftung, Meldung von Schäden

- 10.1 Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Reparaturen werden ausschliesslich von der zuständigen Kommission in Auftrag gegeben.
- 10.2 Schäden und festgestellte Defekte (Lampen, Turngeräte etc.) sind dem Hauswart zu melden. Hierfür steht u.a. ein Briefkasten im Foyer des Oberstufenzentrums zur Verfügung.

11. Anhang Gebührenordnung

- 11.1 Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Nutzung der Gemeindeanlagen in der Regel kostenlos. Ausgenommen sind Anlässe mit einem kommerziellen Zweck.
- 11.2 Im Gebührentarif ist der Aufwand des Hauswerts für die Übergabe und Rücknahme der besensauberen Anlagen enthalten.

12. Verwarnung und Entzug des Benutzungsrechts

- 12.1 Bei Missachtung dieses Reglements, der Auflagen in der Benutzungsbewilligung oder der massgeblichen Betriebs-, Haus- oder Badeordnung kann die zuständige Kommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann die weitere Benutzung verweigert werden.

13. Gebührentarif (Stand 14. Februar 2019)

		1/2 Tag	1 Tag	Samstag/ Sonntag	Pro Woche
Mehrzweckanlage Weier					
Kleiner Saal (max 25 Pers.)	ohne Office	Fr. 40.-	Fr. 80.-	Fr. 150.-	
Grosser Saal (max 99 Pers.)	ohne Office	Fr. 75.-	Fr. 150.-	Fr. 250.-	
Office / kleine Küche		Fr. 20.-	Fr. 40.-	Fr. 60.-	
Militärunterkunft	mit Office	Fr. 10.- pro Person & Nacht bis 3 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 200.- Fr. 9.- pro Person & Nacht bei 4 - 8 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 250.- Fr. 8.- pro Person und Nacht bei mehr als 8 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 300.-			
Militärunterkunft	ohne Office	Fr. 7.- pro Person & Nacht bis 3 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 200.- Fr. 6.50 pro Person & Nacht bei 4 - 8 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 250.- Fr. 6.- pro Person & Nacht bei > 8 Übernachtungen, jedoch mind. Fr. 300.-			

Mehrzweckgebäude Dorf					
Dachstock/Schwinghalle		Fr. 50.-	Fr. 100.-		
Kochschule mit Gruppenraum		Fr. 50.-	Fr. 100.-		
Holz-/Metall- und Werkraum		Fr. 25.-	Fr. 50.-	Fr. 100.-	
Schulraum/-zimmer		Fr. 25.-	Fr. 50.-	Fr. 100.-	
Primarschule Gais					
Singsaal		Fr. 25.-	Fr. 50.-	Fr. 100.-	
Computerraum		Fr. 50.-	Fr. 100.-		

Oberstufenzentrum/Mehrzweck-gebäude Gaiserau					
1 Halle		Fr. 75.-	Fr. 150.-	Fr. 250.-	Fr. 600.-
2 Hallen		Fr. 150.-	Fr. 300.-	Fr. 450.-	Fr. 800.-
3 Hallen		Fr. 200.-	Fr. 400.-	Fr. 600.-	Fr. 1'000.-
3 Hallen + Bühne		Fr. 250.-	Fr. 450.-	Fr. 800.-	Fr. 1'200.-
Office-Benützung		Nach Aufwand			
Bühne		Fr. 50.-	Fr. 100.-	Fr. 200.-	Fr. 500.-
Vorraum/Foyer Turnhalle	ohne Hallen	Fr. 50.-	Fr. 100.-		

Sonstiges		
Bühnenmeister	Pro Stunde	Fr. 45.- (Ortsansässige) Fr. 55.- (Auswärtige)
Office-Verantwortlicher	Pro Stunde	Fr. 45.- (Ortsansässige) Fr. 55.- (Auswärtige)
Hauswart, für Sonderleistungen	Pro Stunde	Fr. 45.- (Ortsansässige) Fr. 55.- (Auswärtige)
100 Tischgarnituren (600 Stühle und 100 Tische)	Pauschal Miete à	Fr. 2'000.--

Dauerbelegung	
Auswärtige Vereine	Fr. 1'000.- pro 1,5 Std, Hallen-Einheit und Jahr

Ergänzungen / Allgemeines
Die Gemeindekanzlei erhält die Kompetenz, je nach Gegebenheiten die Tarife den Situationen anzupassen, d.h. unter anderem auch für Sportlager auch Pauschalbeiträge zu definieren.